



Satzung des
Ballspielclubs
1918 Eslohe e.V.

Vereinsregister-Nr.: VR 50620
Amtsgericht Arnsberg

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen

"Ballspielclub 1918 Eslohe e. V. (BC Eslohe)

(2) Der BC Eslohe hat seinen Sitz in: 59899 Eslohe (Sauerland)

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Gemeinnützige Zwecke " der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Übernahme der Trägerschaft von Gemeindefestveranstaltungen, Vorbereitung und Durchführung von Übungen für die Erlangung des Sportabzeichens sowie Zusammenarbeit mit den übrigen, ortsansässigen Vereinen mit sportlicher Zielrichtung insbesondere durch eine umfangreiche Jugendarbeit.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Treuhand der politischen Gemeinde Eslohe zu und ist zum Zweck einer Neugründung eines Sportvereins zu verwenden.

(6) Konfessionelle, rassistische und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich. Sie ist von der/dem Beitretenden zu unterzeichnen. Bei minderjährigen Personen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Bis zum vollendetem 17. Lebensjahr gehören die Mitglieder der Jugendabteilung an.
- (4) Mit der Beitrittserklärung erkennt die/der Beitretende die Vereinssatzung an.
- (5) über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Zustimmung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Wird die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, so ist der Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Die Aufnahme ist grundsätzlich zu verweigern, wenn die/der Antragsteller/in bereits zuvor als Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wurde und die Voraussetzungen für die Erfüllung des §7 (4) gegeben ist.
- (7) Ist ein Mitglied aus dem Verein ausgetreten, ohne seine Verbindlichkeiten diesem gegenüber erfüllt zu haben, so kann seine Neuaufnahme nach Erfüllung der rückständigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein erfolgen.
- (8) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterschrift der/des Beitretenden unter den Antrag und der Zustimmung gem §3(5). Die Ablehnung gem. § 3(5) ist der/dem Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den übergeordneten Institutionen (z.B. FLVW, WFV, WLV, DFB, DHB und DLV) nach sich. Nach Bildung weiterer Abteilungen wird der Verein die Mitgliedschaft bei den entsprechenden Institutionen beantragen, wenn die neugegründete Abteilung an den Wettkämpfen teilnehmen will. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 4 **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Jugendliche und Senioren (Erwachsene) -weibliche und männliche Mitglieder- zahlen:
 - a) bei Abgabe der Beitrittserklärung ein einmaliges Eintrittsgeld,
 - b) einen Jahresbeitrag ,

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Stimmrecht erhält jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Wehr- und Ersatzdienstleistende werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

§ 5
Passive Mitglieder

- (1) Neben den aktiven Sportlern können dem Verein auch passive Mitglieder beitreten.
- (2) Sie besitzen volles Stimmrecht.
- (3) Mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren kann sich jedes passive Mitglied auf Antrag beitragsfrei stellen lassen.

§ 6
Ehrenmitglieder und Ehrenzeichen

- (1) Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, erhalten die silberne Vereinsnadel. Mitglieder, die 25 Jahre und länger ununterbrochen dem Verein angehören, erhalten die goldene Vereinsnadel. Weitere Auszeichnungen erfolgen bei 40, 50 usw. Jahren Mitgliedschaft .

§ 7
Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluß.
- (2) Jedes freiwillige Ausscheiden aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Kündigung an den Vereinsvorstand durch eingeschriebenen Brief.
Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen Quartalsende nach Eingang der Austrittserklärung.
- (3) Verstirbt ein Mitglied, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluß des erweiterten Vorstandes (Vereinsbeirat). Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten, eingeschriebenen Brief Berufung einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die ordentliche, bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gründe für den Ausschluß eines Mitglieds sind:

- Unsportliches Verhalten,
- Weigerung von Beitragszahlungen,
- Ungebührliches Benehmen in der Öffentlichkeit,
- Schädigung des Vereinsansehens.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand.
Ihm gehören an:
 - a) die/der erste Vorsitzende,
 - b) die/der zweite Vorsitzende (Stellvertreter/in)
 - c) die/der Geschäftsführer/in,
 - d) die/der Kassierer/in.
- (3) Der erweiterte Vorstand erhält den Namen "Vereinsbeirat".
Ihm gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) 2. Geschäftsführer/in und 2. Kassierer/in
 - c) Jugendleiter/in und deren/dessen Stellvertreter/in,
 - d) die Abteilungsleiter/innen der einzelnen Fachabteilungen, bzw. deren Stellvertreter/innen.
- (4) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist für die Durchführung aller von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse verantwortlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

Die/der Geschäftsführer/in hat über alle Mitgliederversammlungen und falls erforderlich über die Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Sie/er erledigt die Korrespondenz des Vereins. Der/dem Kassierer/in obliegt die Verwaltung und Aufbewahrung der Vereinskasse. Sie/er hat auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

Zahlungsanweisungen über 500 € kann die/der Kassierer/in nur in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstand vornehmen.

Die/der Geschäftsführer/in und die/der Kassierer/in haben der jährlichen Mitgliederversammlung die Jahresberichte vorzulegen.

- (5) Der erweiterte Vorstand (Vereinsbeirat) hat hinsichtlich der Geschäftsführung des Vereins unterstützende und beratende Funktion.
- (6) Die Amtsdauer eines jeden Mitgliedes im geschäftsführenden Vorstand beträgt 2 Jahre.
- (7) Die/der 2. Kassierer/in und 2. Geschäftsführer/in werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt .
- (8) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Um eine funktionsfähige Vereinsführung zu gewährleisten, sind die Neuwahlen nach dem nachstehenden Modus zu tätigen:
 - a) bei geraden Jahreszahlen sind Neuwahlen für nachstehende Ämter vorzunehmen
 1. Vorsitzende/r, 1. Kassierer/in und 2. Geschäftsführer/in
 - b) bei ungeraden Jahreszahlen stehen folgende Ämter zur Neuwahl:
 2. Vorsitzende/r, 1. Geschäftsführer/in und 2. Kassierer/in

- (10) Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Wahl, die ihm zugewiesene Tätigkeit im Sinne des Vereins auszuführen.
- (11) Eine vorzeitige Amtsniederlegung ist nur bei schwerwiegenden Gründen möglich und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Vereinsbeirates.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirates vorzeitig aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an ihrer/seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen.

§ 9 **Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugendabteilungen führen und verwalten sich im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regeln die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag des Jugendvorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§10 **Abteilungsleiter/innen**

- (1) Die Abteilungsleiter/innen werden jährlich von Ihrer Abteilung neu gewählt und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Wahl der Abteilungsleiter/innen (§8 Abs. (3) und (5)) haben alle aktiven Mitglieder der Abteilung ein Stimmrecht, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Eine Wiederwahl der Abteilungsleiter/innen ist möglich.
- (4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die gewählten Abteilungsleiter/innen in Ihrem Amt bestätigt.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Vereinsbeiratmitglieder 2. Geschäftsführer/in und 2. Kassierer/in (Wahlzeit 2 Jahre),
Bestätigung der Abteilungsleiter/innen (Wahlzeit 1 Jahr).
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen,
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern, soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages und Eintrittsgeldes,
 - h) Satzungsänderungen,

- i) Anschaffung von Geräten und Einrichtungen, sowie Bau von Sportanlagen mit einem Preis von mehr als 20.000 €,
- j) Auflösung des Vereins.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der/dem 1.Vorsitzenden und von der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 12 **Geschäftsordnung**

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben unter Angabe der Tagesordnung und durch einen entsprechenden Aushang in dem Vereinskasten.
- (2) Die Einladung muß mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in bestimmten Fällen einzuberufen, bei denen es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn:
 - a) die Wahl eines Vorstandmitgliedes widerrufen, oder ein Vereinsbeiratsmitglied abberufen werden soll,
 - b) 1/10 der Mitglieder des Vereins, bzw. 5 Mitglieder des Vereinsbeirats in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, können mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Alle Abstimmung erfolgt offen durch Handaufhebung. Wahlen zum Vorstand und Beirat erfolgen durch Stimmzettel, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Ebenfalls müssen folgende Entscheidungen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird:

- a) wenn mehr als 2 Vorschläge zu einer Wahl eingereicht werden,
- b) bei Aufnahme neuer Mitglieder oder bei Ausschluss, sofern die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird .

§ 13 **Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern**

- (1) Bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern in Angelegenheiten des Vereins oder während des Sportbetriebes, hat der Vereinsbeirat ohne Ansehen der Person zu entscheiden.
- (2) Beide Parteien haben sich diesem Beschluss zu fügen.

§ 14
Unfall

- (1) Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht.
- (2) Zum Schutz seiner aktiven Mitglieder werden diese bei der Sportversicherung der Deutschen Sporthilfe e.V. versichert.
- (3) Jedes Mitglied, das einen Unfall erleidet ist gehalten, zunächst seine Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jeder Sportunfall ist von der/dem Betreffenden innerhalb 24 Stunden der/dem Geschäftsführer/in zu melden.
- (5) Ist ein Mitglied nicht in der Lage, diese Meldung vorzunehmen, so hat es die Meldung durch einen Angehörigen zu veranlassen.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn 3/4 der Gesamtmitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Versammlung beschließen.
- (2) siehe § 2 (5).

§ 16
Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen. Die alte Satzung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Eslohe, den 18. Februar 2006

Die §§ 3 (8), 4 (1) und 8 (4) wurden durch die Mitgliederversammlung geändert.

Eslohe, den 15. März 2008

Die §§ 2 (3) und 12 (1) wurden durch die Mitgliederversammlung geändert

Eslohe, den 27. Februar 2010